



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 17

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 30.05.2012

**Inhalt: Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Besetzung des nichtwissenschaftlichen
Personalrates der Westfälischen Hochschule**

132

Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 30. Mai 2012

An die Wahlberechtigten und Wählbaren
für die Wahl des Personalrates
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
in den Dienstgebäuden

- Neidenburger Str. 10, Gelsenkirchen
- Neidenburger Str. 43, Gelsenkirchen
- Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen (Institut Arbeit und Technik - IAT)
- Münsterstr. 265, Bocholt
- August-Schmidt-Ring 10, Recklinghausen
- Buscheyplatz 13, Bochum (Institut für Innovationsmanagement - IFI)

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zur Besetzung des (nichtw.) Personalrates der Westfälischen Hochschule.

In der Anlage sind die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Personalrat aufgeführt.

Die Stimmabgabe für die o.g. Gruppen (Beamte und Beschäftigte) am Standort Gelsenkirchen (ohne das Institut Arbeit und Technik in der Munscheidstr. 14 [IAT]) findet statt am

**14.06.2012
10.00-14.00 Uhr
im Wahllokal**

an der Neidenburgerstr. 43

Raum O -1.13 („alte“ Raumbezeichnung des Verwaltungsbesprechungsraumes)

Wahlberechtigte des Standortes Gelsenkirchen (ohne IAT) erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt.

Da die Wahlberechtigten teilweise an den Nebenstellen der Westfälischen Hochschule (Recklinghausen, Bocholt, IFI in Bochum sowie IAT in Gelsenkirchen) arbeiten, die nicht zu selbstständigen Dienststellen erklärt worden sind, ordnet der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe der Beschäftigten dieser Nebenstellen an.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt bis zum

14.06.2012
(14.00 Uhr).

Der Wahlbrief muss rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegen (§ 16 Absatz 2 Wahlordnung zum LPVG [WO-LPVG]).

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können, da der Nachweis der Identität gefordert werden kann (amtlichen Lichtbildausweis, z.B. Dienst- oder Personalausweis unbedingt mitbringen).

Hat die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

A. Regelungen zur Stimmabgabe am Standort Gelsenkirchen ohne Beschäftigte des Instituts für Arbeit und Technik (IAT) in der Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen:

Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettels ausgeübt („Urnenwahl“). Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die

- a. nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WO-LPVG),
- b. die nicht mindestens einmal so gefaltet sind, dass die Kennzeichnung nicht zu erkennen ist, (§ 14 Abs. 3 Buchst. a) WO-LPVG)
- c. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (§ 14 Abs. 3 Buchst. b WO-LPVG),
- d. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten (§ 14 Abs. 3 Buchst. c WO-LPVG).
- e. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

B. Regelungen zur Stimmabgabe an den Standorten Bocholt und Recklinghausen, Institut für Innovationsmanagement in Bochum (IFI) sowie im Institut Arbeit und Technik (IAT) in der Munscheidstr. 14, Gelsenkirchen:

Das Wahlrecht wird durch die rechtzeitige Absendung des für den Wahlvorgang vorgegebenen Briefumschlags durchgeführt („Briefwahl“). Der Wahlberechtigte muss zur Wahrnehmung seines Stimmrechts den Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Stimmzettel-Umschlag stecken. Dieser Stimmzettelumschlag (in dem nur der ausgefüllte Stimmzettel enthalten sein darf) wird gemeinsam mit dem Wahlschein mit der unterschriebenen persönlichen Erklärung in dem dafür bestimmten Rückumschlag an die folgende Adresse abgesandt:

Westfälische Hochschule
- Wahlbüro -

45877 Gelsenkirchen

Ungültig bei schriftlicher Stimmabgabe sind insbesondere Stimmzettel, die

- a. zu spät beim Wahlvorstand eingegangen sind (§ 17 Abs. 2 WO-LPVG),
- b. nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WO-LPVG),
- c. bei schriftlicher Stimmabgabe nach § 16 WO-LPVG nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind.
(§ 14 Abs. 3 Buchst. a WO-LPVG),
- d. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt (§ 14 Abs. 3 Buchst. b WO-LPVG),
- e. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten (§ 14 Abs. 3 Buchst. c WO-LPVG).
- f. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als ein Stimmzettel gewertet, andernfalls sind sie ungültig (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WO-LPVG).

gez. Sudholt

- Vorsitzender des Wahlvorstands -



Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 30. Mai 2012

- Anlage zur Wahlbekanntmachung vom 30.05.2012 -

**Bekanntmachung der Wahlvorschläge
für die Wahlen zum (nichtw.) Personalrat
(gemäß § 12 WO-LPVG)**

Es liegen für jede Gruppe (Beamte, Beschäftigte) ausreichende Wahlvorschläge vor. Aus diesem Grund bedarf es keiner Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 10 WO-LPVG.

I. Gruppe der Beschäftigten (Listenwahl)

Für die Gruppe der „Beschäftigten“ wurden insgesamt zwei Wahlvorschläge eingereicht. Gemäß § 16 Abs. 3 LPVG i.V.m. § 23 Abs. 1 Buchstabe a WO-LPVG ist somit eine Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen.

Liste 1:

1. Sudholt, Jörg; Beschäftigter
2. Alfs, Sabine; Beschäftigte
3. Farwick, Sandra; Beschäftigte
4. Farwick, Sven; Beschäftigter
5. Ehrenreich, Daniela; Beschäftigte
6. Schwarze, Andreas; Beschäftigter

Liste 2:

1. Buchner, Frank; Verwaltungsoberamtsrat
2. Goerick, Jutta; Beschäftigte
3. Bornemann, Bernd; Beschäftigter
4. Ober, Detlef; Beschäftigter
5. Haglauer, Ansgar; Beschäftigter
6. Büning, Christine; Beschäftigte
7. Dahlhaus, Axel; Beschäftigter

Herr Frank Buchner ist gemäß § 15 Abs. 2 LPVG als Beamter in die Gruppe der Beschäftigten als deren Vertreter vorgeschlagen worden.

Aufgrund der Verhältniswahl (Listenwahl) wird das Stimmrecht der Wahlberechtigten durch die Wahl einer Liste ausgeübt. Die Verteilung der einzelnen Vertreter auf die sechs Sitze in der Gruppe „Beschäftigte“ ergibt sich aus § 24 WO-LPVG.

Gruppe der Beamten (Personenwahl)

Für die Gruppe der „Beamten“ wurde ein Wahlvorschlag eingereicht. Aufgrund der Besonderheit, dass für die Gruppe der „Beamten“ nur ein Vertreter zu wählen ist, findet trotz des Vorliegens einer Liste mit zwei Kandidaten gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 LPVG Personenwahl statt.

1. Geuting, Andreas; Verwaltungsamtsrat
2. Bauer, Pierre Verwaltungsinspektor

Aufgrund der Personenwahl wird das Stimmrecht der Wahlberechtigten durch die Wahl eines Kandidaten ausgeübt. Gewählt ist, wer gemäß § 27 Abs. 3 WO-LPVG die meisten Stimmen erhält. Das Ersatzmitglied wird wegen der Personenwahl nach § 28 Abs. 2 LPVG festgestellt.

gez. Sudholt

- Vorsitzender des Wahlvorstands -